

Fachinformation der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Caritasverbands, Referat Migration und Integration – Auszug

Laut ersten Informationen bereitet sich das BAMF darauf vor, ab Anfang/Mitte nächsten Jahres im großen Stil anlasslose Widerrufsprüfungen bezüglich der Schutzstatus von Syrer*innen durchzuführen. Beginnen sollen die Widerrufsprüfungen mit alleinstehenden Männern im Sozialleistungsbezug. Sie sollen anschließend auf weitere Personengruppen ausgeweitet werden. Der Widerruf richtet sich seit der GEAS-Reform nach [§ 73b AsylG](#) und Art. 65 und 66 [StatusVO](#).

Zu Widerrufsprüfungen:

- Ein Widerrufsverfahren kann das BAMF anlassbezogen (z.B. wegen Straffälligkeit oder wegen Heimatreisen) oder anlasslos durchführen.
- Bei einem Widerrufsverfahren prüft das BAMF, ob die Gründe für die Erteilung des Schutzstatus noch vorliegen und ob der Schutz weiterhin erforderlich ist. Bei einem Großteil der Syrer*innen war der Grund für die Erteilung des Schutzstatus der nun beendete Bürgerkrieg in Syrien.
- Zum Verfahren:
 - o Zuerst erhält die betreffende Person ein Schreiben mit der Information, dass das BAMF einen Widerruf prüft. Mit dem Schreiben wird sie auch zu einer (schriftlichen) Stellungnahme innerhalb einer Frist aufgefordert. Auf Wunsch kann die Person auch persönlich vom BAMF angehört werden.
 - o Anschließend entscheidet das BAMF über den Widerruf. Wenn der Schutzstatus widerrufen wird, erhält die betreffende Person einen Bescheid mit einer Begründung.
 - o Gegen einen Widerrufs-Bescheid kann Klage eingereicht werden. Die Klage hat in der Regel aufschiebende Wirkung.
 - o Der Widerruf des Schutzstatus heißt nicht unbedingt, dass die Person ausreisepflichtig wird. Nach einem Widerruf muss die Ausländerbehörde prüfen, ob ein anderen Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, sollte sich der/die Ratschende unbedingt frühzeitig mit einer fachkundigen Beratungsstelle oder mit einem Anwalt/einer Anwältin besprechen. Detailliertere Informationen zum Widerrufsverfahren nach der GEAS-Reform finden Sie [in diesem Artikel](#) des Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

Zur Entscheidungspraxis der Gerichte:

- Bisher gibt es zum Thema Widerrufe bezüglich Syrien nur Gerichtsentscheidungen von Verwaltungsgerichten, keine Entscheidungen von höheren Gerichten.
- Erste Gerichtsentscheidungen sehen eine Aberkennung des Schutzstatus und die Rückkehr nach Syrien für gesunde, alleinstehende Männer als möglich an (siehe z.B. [VG Berlin, Beschluss vom 08.09.2025 - 23 L 442/25 A](#); [VG Augsburg, Urteil vom 11.09.2025 - Au 4 K 25.33418](#))

Zur Beratung im Einzelfall:

Im Idealfall sollten schutzberechtigte Syrer*innen schon vor der Einleitung eines Widerrufsverfahrens eine konkrete Strategie haben, wie sie ihren Aufenthalt in Deutschland langfristig absichern.

Eine neue Handreichung von verschiedenen Organisationen aus Schleswig-Holstein bietet einen sehr guten Leitfaden für die Beratung. Die [Handreichung: Informationen für Geflüchtete aus Syrien](#) ist auf Deutsch, Arabisch und Kurdisch und eignet sich damit auch für Ratsuchende.

Folgende Themen werden besprochen:

- Für welche Personen besteht das Risiko, nach Syrien zurückzukehren zu müssen?
- Was passiert im Fall eines Widerrufs?

- Welche Alternativen gibt es zur Aufenthaltssicherung in Deutschland und wie kann ich das in die Hand nehmen?

Die Handreichung wurde von den Landesverbänden der AWO, Diakonie und des Paritätischen Schleswig-Holstein, dem Flüchtlingsrat und der syrischen Gemeinde mit der Landesbeauftragten für Flüchtlings- Asyl und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holsteins herausgegeben.